

# Dresdner Volksblatt

Verlagskontor: Dresden  
Nr. 1268, Raben & Comp.

Organ für das Volk

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der

Bei Abnahme von Zeitungen irgendwelcher Art, sei es durch oder ohne Einschub höherer Gewalt, hat der Besteller der Dresdner Volkszeitung

Abonnementpreis mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage „Reben, Blüthen, Kunst“ sowie der wöchentlichen Wochenendausgabe „Der Sonntag“ monatlich 2,40 M., einjährig 28 M., Bringerlohn. (Abnahme von 3 M. einjährig 25 M., Bringerlohn.) Postbezug nur „Postamt“ 1,60 M. zuzüglich Post- und Zustellungsgebühren.

Schriftleitung: Büttnerweg 10, Fernsprecher Nr. 25 261  
Annoncen: Büttnerweg 10, Fernsprecher Nr. 25 261  
Geschäftsstelle: Büttnerweg 10, Fernsprecher Nr. 25 261  
Telegraphische Adressen: Dresden: Volkszeitung

Allen sagen:  
**Liste 2 wählen!**

Nr. 252

Dresden, Mittwoch, den 26. Oktober 1932

43. Jahrgang

## Wapen im Unrecht

Der Spruch des Staatsgerichtshofes — Keine preussische Pflichtverletzung — Ministerabsetzung ungültig, nur Beschränkung in ihren Amtsbefugnissen

### Dem Kabinett Braun-Severing steht die Vertretung Preußens zu!

### Die Niederlage

Von Rudolf Breitscheid, M. d. R.

#### Voller politischer Erfolg

Das Urteil des Staatsgerichtshofes und seine Begründung bringen wir auf der zweiten Seite.

M. Frankfurt a. M., 25. Oktober. (Fig. Drahtb.)

Hon. Justizminister Dr. Brüning, Frankfurt a. M., der Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages, hat in der Sitzung des Reichstages am 25. Oktober gegen das Urteil des Staatsgerichtshofes folgende Erklärung abgegeben:

Das Urteil des Staatsgerichtshofes bedeutet unter den gegebenen Verhältnissen einen vollen politischen Erfolg der preussischen Regierung.

Durch die Feststellung, daß von einer Pflichtverletzung des Landes keine Rede sein könne, ist die in der Verordnung vom 20. Juli gelegene und von der Reichsregierung mit allen möglichen Mitteln verfolgte Diffamierung der preussischen Regierung als unzulässig gekennzeichnet. Die ursprünglich beabsichtigte ungültige Absetzung der preussischen Minister wird vom Staatsgerichtshof als verfassungswidrig bezeichnet.

Der Regierung Braun ist also im Amt und hat allein das Recht, das Land Preußen im Reichstag, im Reichspräsidentenrat, gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder anderen Ländern zu vertreten.

Wenn die Reichsregierung erklärt, das Urteil des Staatsgerichtshofes bestätige die Verordnung selbst im vollen Umfang, so ist diese Behauptung politisch zwar verständlich, sie entspricht aber weder juristisch noch politisch den Tatsachen. Ebenso ist die Erklärung der Reichsregierung, sie habe sich bezüglich der parlamentarischen Vertretung Preußens mit dem Urteil des Staatsgerichtshofes in Uebereinstimmung, unrichtig. Hat doch der Reichspräsident bereits dem Reichsratspräsidenten befohlen, er werde auch in dieser Beziehung durch das Urteil bedauerlich.

#### Die Konsequenzen

D. Berlin, 26. Oktober. (Fig. Funk.) Der Vorwärts schreibt:

Die rechtmäßige preussische Staatsregierung besitzt allein das Recht der Vertretung Preußens im Reichsrat. Selbstverständlich wird sie diesen Gebrauch machen. Daraus entstehen Konsequenzen. Die weitreichenden Pläne zur reaktionären Verfassungsänderung können nicht über den Kopf Preußens hinwegverwirklicht werden. Alle Spekulationen über den Weg durch den Reichsrat sind zerfallen. Die Zusammenlegung preussischer Ministerien mit Reichsministerien ist nur möglich auf dem Wege des Staatsvertrages mit der jeweiligen rechtmäßigen Regierung. Das sind nicht Herr Papen und Herr Brauns — heute aber Braun, Severing, Bircksiefer.

Wenn die rechtmäßige Staatsregierung hat das Recht der Vertretung nach innen und nach außen. Sie allein kann Staatsverträge schließen. Auch das hat keine Konsequenzen, und zwar schwebende Art. Zum Geschäft mit der Preußenkassette fehlte den Kommissaren die Auktorisation. Die Übertragung der Preußenkassette auf das Reich ist also nichtig. Die Ernennung der Kommissare ist rückgängig gemacht worden, ebenso die Ernennung des Herrn Weis zum bevollmächtigten Reichsrepräsentanten.

Das sind Konsequenzen, die im ersten Augenblick sichtbar werden. Wir nehmen an, daß die rechtmäßige Staatsregierung auch auf alle äußeren Formen Anspruch erheben wird, die sich daraus ergeben, daß sie nach wie vor rechtmäßige Repräsentant ist und das Land repräsentiert. Die Ministerien Preußens und ihre Kommissare müssen herabsteigen von dem hohen Thron, auf dem sie sich gesetzt haben, und sie werden in wesentlichen Punkten mit der rechtmäßigen preussischen Staatsregierung sich zu politischen und sachlichen Verhandlungen begeben müssen.

Das Berliner Tageblatt sieht in dem Urteil, trotz dem Kompromisscharakter, einen preussischen Erfolg, und daß der Reichspräsident für den Abend des 20. Juli die Regierung

wortung trage, so sei es jetzt seine Aufgabe, aus dem Spruch von Leipzig die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und das Recht wiederherzustellen. Die Vossische Zeitung teilt ihre Ansicht in folgenden Worten:

„Das Reich wolle — das ergibt sich aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes — die Regierung Braun-Severing am 20. Juli auslösen. Der Versuch ist gescheitert an den Reichsgarantien der Weimarer Verfassung und am Staatsgerichtshof. Das Reich wolle die preussischen Reichsratsmitglieder sich aneignen — der Versuch ist gescheitert an den Reichsgarantien der Weimarer Verfassung und am Staatsgerichtshof. Der Gerichtsbescheid ist daher eine schwere Niederlage für die Reichsregierung in Preußen. Zugleich eine Warnung für alle, die an der Verfassung leichtes Herzens herumexperimentieren wollen.“

#### Neue Koalitionsverhandlungen

Das Zentrumorgan Germania schreibt: „Nach dem Urteilsbescheid wird es nun Aufgabe der preussischen Politik sein, das Provisorium des Reichskommissariats, das aus dem Leipziger Prozess keinesfalls moralisch und juristisch gestützt hervorgeht, ein baldiges Ende zu bereiten und an seine Stelle eine verfassungsmäßige, vom Vertrauen der Volkvertretung getragene Landesregierung zu setzen. Erst dann wird der Sinn dieses Urteils, spruch erfüllt sein.“

Diese Versicherung läßt erkennen, daß das Zentrum entschlossen ist, mit dem Provisorium in Preußen bald Schluss zu machen. Seine Verhandlungen mit den Nationalsozialisten, die, soweit die Bildung einer preussischen Regierung in Frage kommt, schon vor Wochen ziemlich weit gediehen waren, aber dann abgebrochen wurden, um zunächst das Urteil des Staatsgerichtshofes abzuwarten, sind entgegen anderslautenden Meldungen bisher noch nicht wieder aufgenommen worden. Aber daß sie nunmehr beschleunigt weitergeführt werden, steht außer Zweifel. Immerhin ist kaum damit zu rechnen, daß Zentrum und Nationalsozialisten noch vor den Reichstagswahlen die Wahl eines preussischen Ministerpräsidenten vornehmen werden. Nach den Wahlen dürfte jedoch das Bündnis, über das bereits weitgehende Uebereinstimmung bestehen soll, perfekt werden.

## Rat zum Staatsverbrechen

Aus der Berliner Rechts- und Regierungs-  
presse spricht die tiefe Enttäuschung über das Urteil  
des Staatsgerichtshofes.

„Zweifelhafte Urteil in Leipzig.“ „Eine unmögliche Entscheidung“, lautet die Ueberschrift der Vapen-Blätter, und trauert darüber. Die Deutscher Allgemeine Zeitung weilt ihrem Herrn und Meister Vapen seinen besten Rat, als sich durch eine „schleunige Notverordnung“ vor den Folgen des Urteils zu schützen. Im Grunde also eine Notverordnung gegen das höchste deutsche Gericht, das die Urheber des 20. Juli so lange als Entscheidungsbinder gelten ließen, solange sie hofften, hier eine Sanftion für diesen 20. Juli zu erhalten. Die Kreuzzeitung, das Stahlhelmorgan, bekennt die Niederlage von Leipzig, um zu fordern, Herr v. Vapen möge jetzt

mit der ganzen Verfassung Schluss machen, weil er anders aus dem Dilemma nicht herauskomme. Der Deutsche, das Organ der christlichen Gewerkschaften, sagt: Das Urteil bedeutet, daß der Reichspräsident nicht das Recht hat, die preussische Regierung abzusagen und an deren Stelle diktatorisch zu regieren.“

#### Die Baronsregierung schreift zurück?

D. Berlin, 26. Oktober. Die gestern, so fordern heute die Morgenblätter der Vapen-Preise die Barone noch viel dringender auf, nach dem Spruch des Staatsgerichtshofes „ganze Arbeit“ zu machen und den am 20. Juli beschrittenen

Die Reichsregierung hat mit. Er geht so weit, daß sie das Urteil des Staatsgerichtshofes in Sachen Preußen als Rechtfertigung ihres Standpunktes und ihres Vorgehens ausgibt. Zu Wirklichkeit bedeutet der Leipziger Spruch eine schwere Niederlage für Herrn von Papen und sein Kabinett. Bei dem Versuch, über die Hüden der Verfassung in seinem Sprung hinwegzusetzen, hat der Reichspräsident beträchtlichen Schaden erlitten.

Daran ändert der Umstand nichts, daß der Staatsgerichtshof den Absatz 2 des Artikels 48 der Reichsverfassung für anwendbar erklärt und dem Reichspräsidenten das Recht zuspricht, nach pflichtmäßigem Ermessen die gesamten staatlichen Machtmittel des Reiches und Preußens in einer Hand zusammenzufassen und die Politik des Reiches und Preußens in eine Bahn zu lenken. Diese der Regierung Vapen günstig erscheinende Entscheidung konnte gefällt werden, weil der Wortlaut des Artikels absoluter Klarheit und Unzweideutigkeit entbehrt und weil das in der Verfassung angeforderte auslegende Reichsgesetz bisher leider noch nicht erlassen ist. Aus dem Fehlen einer wirklichen Begriffsbestimmung der Störung und Gefährdung von Sicherheit und Ordnung und aus dem Nichtvorhandensein einer festen Abgrenzung der Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der bedrohten Güter getroffen werden können, zieht die Regierung Vapen Nutzen.

Damit ist indessen noch nicht alles gesagt. Das Gericht hat sich offenbar bemüht, einen Weg zu finden, auf dem es nicht nur dem juristischen, sondern auch dem politischen Zustand gerecht werden konnte. Es glaubte nicht zu einem Ergebnis kommen zu dürfen, durch das nicht nur alles, was seit dem 20. Juli in sachlicher und personeller Beziehung geschehen ist, ungeschehen gemacht werden würde, sondern durch das auch die Stellung des Reichspräsidenten unter Umständen schwer erschüttert worden wäre. Deshalb hält es beispielsweise den Reichskommissar für befugt, Beamte in den einflussreichen Ruhestand zu versetzen, zu ernennen, zu befördern und zu entlassen, und deshalb wird die Verantwortung der Frage, ob der Reichskommissar auch die ministeriellen Geschäftsbereiche erfassen dürfte, die mit der allgemeinen Politik und der politischen Ordnung unmittelbar nichts zu tun haben, dem Reichspräsidenten zugewiesen. Auf diese Weise erhält das Urteil natürlich einen zweiten

Weg weiterzugehen. Demgegenüber aber lassen selbst die Barone durch ihre Pressestellen erklären, daß sie keineswegs die Absicht hätten, eine Reichsreform auf Grund des § 48 durchzuführen, also nicht mit Notverordnungen und Gewaltstreichchen, sondern auf „verfassungsmäßigem Wege“.

Nach Vapens immer wiederholten diktatorischen Reden und seinen Gewalttaten gegen Preußen hat sich eine Versicherung der Regierungsstellen keinerlei Ueberzeugungskraft. Nur ein vernichtendes Volksurteil über die „neue Staatsführung“ am kommenden 6. November kann die Barone vor dem Weiterstreben auf dem Wege zu Diktatur, Monarchie und Volksverfluchung juristischheuten.

#### Vapen vom Reichsrat gestellt!

D. Berlin, 26. Oktober. (Fig. Funk.) Die Baronsregierung hat, um einem Konflikt mit den Ländern auszuweichen, den Reichsrat schon seit Monaten nicht einberufen. Diese Taktik kann sie nicht mehr fortsetzen. Der Reichsrat wird Herrn Vapen zur Rede stellen! Die preussischen und die bayerischen Stimmen allein reichen schon aus, die Einberufung des Reichsrats zu erzwingen. Es besteht kein Zweifel, daß die beiden Länder von dieser Möglichkeit schmerzlichen Gebrauch machen und an die Baronsregierung einige Fragen über die geplante Verfassungsreform stellen.